



An den Vorsitzenden des Promotionsausschusses
der Fakultät für Chemie
Herrn Prof. Dr. U. Manthe
z.Hd. Frau Manuela Koch
Prüfungsamt Chemie E3-124

Betr.: Antrag auf Annahme als Doktorandin/ Doktorand

Sehr geehrter Herr Prof. Manthe,

Entsprechend §6 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld vom 15.06.2010 beantrage ich die Annahme als Doktorandin/ Doktorand an der Fakultät für Chemie.

Dem Antrag ist beigefügt:

- der Nachweis¹ der Zugangsvoraussetzung (Diplom-, Master-, MasterEdu-, Bachelor - Zeugnis)
- die unterschriebene Betreuungsvereinbarung
- der Lebenslauf
- die Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsversuche

Der Beginn der Arbeit ist am: 

Die Betreuerin/ der Betreuer der Arbeit ist: 

Die Einschreibung erfolgt im

Promotionsstudiengang (Teilnahme an der Graduate School)
Die Anmeldung zur Graduate School ist dem Antrag beigefügt

als freie Promotion

extern

Mit freundlichem Gruß,



¹ siehe Promotionsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2011, Punkt 4, Abs. 2)

Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsversuche

Betreuungsvereinbarung

(§7 Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2010, §6 Promotionsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2011)

1. Die Betreuerin bzw. der Betreuer gewährleistet, dass ein zur Bearbeitung des Promotionsprojekts geeigneter Arbeitsplatz und ein entsprechendes wissenschaftliches Umfeld zur Verfügung stehen. Bei extern durchgeführten Promotionsprojekten sind abweichende Regelungen möglich, die nach den Bedürfnissen des Einzelfalls einvernehmlich von Doktorandin/Doktorand und Betreuerin/Betreuer vereinbart werden.
2. Die Doktorandin bzw. der Doktorand nimmt an den wissenschaftlichen Veranstaltungen der Arbeitsgruppe teil und bearbeitet das Promotionsprojekt in der Regel in Vollzeit. Falls die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit oder sonstige besondere Umstände andere Regelungen erfordern, werden diese nach den Bedürfnissen des Einzelfalls einvernehmlich von Doktorandin/Doktorand und Betreuerin/Betreuer vereinbart.
3. Die Beteiligten verpflichten sich, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Die Doktorandin bzw. der Doktorand befolgt die von der Arbeitsgruppenleitung festgelegten Regeln für das wissenschaftliche Arbeiten in der Arbeitsgruppe.
4. Doktorandin/Doktorand und Betreuerin/Betreuer diskutieren den Fortgang des Promotionsprojekts in regelmäßigen Betreuungsgesprächen. Diese Gespräche bilden das zentrale Instrument der Qualitätssicherung bei der Begleitung des Promotionsvorhabens und finden entsprechend häufig statt. Hier berichtet die Doktorandin bzw. der Doktorand über die erhaltenen Ergebnisse, diese Ergebnisse werden wissenschaftlich bewertet und die weitere Planung des Promotionsvorhabens wird diskutiert.
5. Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann die wissenschaftliche Begleitung des Promotionsvorhabens einschließlich der Durchführung der Betreuungsgespräche mit Zustimmung der Doktorandin bzw. des Doktoranden an eine andere promovierte, wissenschaftlich eigenständig arbeitende Person, z.B. eine Habilitandin oder einen Habilitanden, delegieren.
6. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden ist ein Betreuerwechsel möglich. Dem Antrag wird stattgegeben, sofern der/die zukünftige Betreuende diesem zustimmt.
7. Die Betreuungsvereinbarung ist erstmalig für einen Zeitraum von drei Jahren gültig. Anschließend verlängert sich die Gültigkeit jeweils automatisch um ein Jahr, sofern nicht Betreuerin/Betreuer oder Doktorandin/Doktorand diesem durch Schreiben an die/den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses spätestens einen Monat vor Fristablauf widersprechen.
8. Das Betreuungsverhältnis endet mit erfolgreicher Promotion. Entschließt sich die Doktorandin bzw. der Doktorand das Promotionsvorhaben nicht weiter zu verfolgen, so beendet eine entsprechende schriftliche Mitteilung an die/den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses das Betreuungsverhältnis.
9. In Konfliktfällen beauftragt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein stimmberechtigtes Mitglied des Dekanats eine geeignete Person mit der Mediation. Bei schwerwiegendem Fehlverhalten einer oder eines Beteiligten kann das Betreuungsverhältnis auf Antrag vorzeitig beendet werden; die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Promotionsausschuss.
10. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß Ziffer 5 der Promotionsordnung der Fakultät für Chemie endet in der Regel mit der Beendigung der Betreuungsvereinbarung. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Ein entsprechender Ausnahmetatbestand ist in der Regel gegeben, wenn das Betreuungsverhältnis ohne Verschulden der Doktorandin bzw. des Doktoranden innerhalb der ersten drei Jahre des Promotionsvorhabens endet.

Arbeitsthema der Dissertation:

Bielefeld, _____

Unterschrift Doktorandin/ Doktorand

Unterschrift Betreuerin / Betreuer